

Allgemeine Geschäftsbedingungen moingiro!

Fassung 13.03.2025

1. Bedingungen für die moingiro!-Servicepakete

1.1. Kundenvorteil

Alle moingiro!-Kontoinhaber der moingiro!-Servicepakete (nachfolgend Berechtigte) können sich schnell und umfassend informieren, sparen Geld und vor allem Zeit. Die Leistungen können montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr und in Notfällen (je nach Leistungspaket: Karten-Sperr-Service, Notfallbargeld, Anwalts-Hotline und 24/7 Handwerkersoforthilfe/Türöffnungs-Service) 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr über eine Telefonnummer (moingiro!-ServiceCenter/moingiro!-NotfallHotline 04531 508-70007) in Anspruch genommen werden.

1.2 Herausgeber

moingiro! wird von der Sparkasse Holstein herausgegeben. Diese hat Mehrwerk (Mehrwerk GmbH, Am Lenkwerk 5, 33609 Bielefeld) als Dienstleistungsunternehmen für die Abwicklung der Leistungen innerhalb der moingiro!-Pakete beauftragt. Mehrwerk erbringt selbst und/oder mit Hilfe von Dritten die Vermittlung und Abwicklung der Serviceleistungen im Namen der Sparkasse Holstein.

1.3 Leistung

Innerhalb der Leistung behält sich die Sparkasse Holstein/Mehrwerk das Recht vor, den Umfang der Dienste jederzeit für den Kunden in zumutbarer Weise zu aktualisieren oder zu reduzieren. Ebenso bleibt das Recht vorbehalten, einem Berechtigten die Nutzung der Serviceleistungen aus wichtigem Grund zu untersagen.

1.4 Inanspruchnahme der Leistungen

1.4.1 Voraussetzung

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistungen im Rahmen des jeweiligen Servicepaketes ist die rechtsverbindliche Unterschrift im Rahmen einer Kontoeröffnung, bzw. nach Ablauf der Widerrufsfrist im Rahmen der Kontoumstellung auf das moingiro!-Servicepaket, Voraussetzung. Die einzelnen Leistungen werden gemäß den Leistungsbeschreibungen dem Berechtigten von der Sparkasse Holstein oder deren Vertragspartnern erbracht. Entsprechend den o. g. Bedingungen und den aktuellen Leistungsbeschreibungen können die einzelnen Leistungen auf folgenden unterschiedlichen Zugangswegen in Anspruch genommen werden:

1.4.2 Telefonische Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme erfolgt telefonisch über das moingiro!-ServiceCenter. Beim ersten Anruf wird der Berechtigte auf Basis seiner Kontonummer und vier persönlichen Daten legitimiert (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse). Der Berechtigte vergibt dann erstmalig ein persönliches fünf- bis achtstelliges Kennwort. Mit diesem Kennwort legitimiert sich der Berechtigte zur Inanspruchnahme der Leistungen. Aufträge und sonstige Mitteilungen hat er nun unter Angabe seiner Kontonummer und des Kennwortes aufzugeben. Jeder Servicepaket-Berechtigte kann sein Kennwort über das moingiro!-ServiceCenter (04531 508-70007) sperren lassen und erhält per Post ein neues, fünfstelliges vorläufiges Kennwort. Der Berechtigte hat Sorge zu tragen, dass dieses Kennwort nicht in die Hände Dritter gelangt.

1.4.3 Inanspruchnahme über das Internet inkl. App

Der Berechtigte kann die Leistungen über das Internet-Portal bzw. die App in Anspruch nehmen. Bei der erstmaligen Anmeldung im Internet-Portal wird der Berechtigte aufgefordert, sich mit seinem Namen, seinem Geburtsdatum sowie seiner IBAN zu registrieren. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, aus dem Online-Banking über einen sogenannten Single-Sign-On legitimiert in das Internet-Portal übergeben zu werden. Der Berechtigte hat in eigenem Interesse Maßnahmen zu ergreifen, die der Abwehr möglicher Angriffe durch Computerviren bzw. sogenannter „Trojaner“ dienen. Durch eine ungeschützte Übermittlung der Daten oder einen nicht sorgfältigen Umgang mit den Daten, ist es Dritten möglich, das Kennwort auszuspähen und die Leistung von moingiro! in Anspruch zu nehmen. Alle Berechtigten eines Kontos tragen als Gesamtschuldner die Haftung für die Schäden, die durch daraus resultierende unberechtigte Inanspruchnahme der Leistung entstehen, soweit der Kontoinhaber dies zu vertreten hat. Soweit die Sparkasse Holstein und/oder Mehrwerk zu der Verursachung dieses Schadens beitrugen, haften sie entsprechend ihrem Anteil des Mitverschuldens.

1.4.4 Schriftliche Inanspruchnahme

Für einige Leistungen ist es erforderlich, dass der Berechtigte eine gesonderte schriftliche Vereinbarung abschließt. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Berechtigte grundsätzlich mit seiner gültigen Sparkassen-Card (Debitkarte) oder seinem Schlüsselanhänger gegenüber den Vertrags- oder Kooperationspartnern der Sparkasse auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten.

1.4.5 Persönliche Inanspruchnahme

Einige Leistungen beansprucht der Berechtigte persönlich bei Kooperationspartnern der Sparkasse. Hierfür ist die Anspruchsberechtigung durch die Vorlage des moingiro!-Schlüsselanhängers in Verbindung mit der Sparkassen-Card oder mit der digitalen moingiro!-Karte in der

moingiro!-App, nebst gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein gegenüber dem Vertragspartner nachzuweisen. Ggf. ist ein Gutschein oder ein Bestätigungsschreiben aus dem moingiro!-ServiceCenter zusätzlich vorzulegen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten.

1.5 Serviceprovider

Die Dienste werden von unterschiedlichen Serviceunternehmen (Service Providern) erbracht:

- a. Eigenleistungen (Ziff. 1.5.1)
- b. Versicherungspartner (Ziff. 1.5.2)
- c. Externe Kooperationspartner (Ziff. 1.5.3)

1.5.1 Eigenleistungen

Die Eigenleistungen werden von der Sparkasse Holstein und/oder Mehrwerk erbracht und sind für die moingiro!-Kunden mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden. Die Eigenleistung bestehen unter anderem aus moingiro!-ServiceCenter, (Weiterleitung zur) moingiro!-NotfallHotline und Schlüsselfund-Service.

1.5.2 Versicherungspartner

Die versicherungsartigen Leistungen gemäß Nr. 2 werden von Mehrwerk-Kooperationspartnern erbracht und sind für Berechtigte mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden. Für die Erbringung der Leistungen und die Übernahme der Kosten hat Mehrwerk Gruppenversicherungsverträge geschlossen.

1.5.3 Externe Kooperationspartner

Die Sparkasse und/oder Mehrwerk vermittelt entgeltliche externe Leistungen dritter Unternehmen (externe Kooperationspartner). Die Serviceleistungen umfassen gegenwärtig unter anderem folgende Leistungen: regionale Vergünstigungen (Vor-Ort-Angebote und RegioBonus), TicketBonus, ReiseBonus. Zudem wird die Sparkasse Holstein eine Kooperation mit Payback eingehen. Im Rahmen dieser Kooperation haben die moingiro!-Kunden die Möglichkeit, die Sparkassen-Card (Debitkarte) mit Payback zu verknüpfen und über das Bezahlen mit der Sparkassen-Card Payback-Punkte bei ausgewählten Partnern zu sammeln. Bei den regionalen Partnern ersetzen dann die Payback-Punkte den RegioBonus als Cashback in Euro.

moingiro!-Inhaber der Sparkasse Holstein erhalten bei ausgewählten Veranstaltern von der Sparkasse Holstein bis zu 7% Reiserückvergütung (je nach gewähltem Kontomodell) für die Buchung ihrer eigenen Reise über die kooperierenden Reisebüros bzw. den Reise-Shop nach Urlaubsantritt auf ihr Vorteilskonto (exklusive Steuern und Gebühren, einzeln gebuchte Flüge, Tourismusabgaben, Servicepauschalen, Um- und Zubuchungen vor Ort, Treibstoff- und Kerosinzuschläge, Übergepäck, Sitzplatzreservierungen, einzeln gebuchte Versicherungen, An- und Abreisepakete sowie Ausflugs- und Getränkepakete bei Kreuzfahrten, Bahn- und Fährtickets, einzeln gebuchte Transferleistungen, persönliche Ausgaben (Verpflegung, Pay-TV, Parkgebühren, Minibar, und dergleichen), stornierte Reisen, Reisen, bei denen der Reiseveranstalter nach Buchung insolvent gegangen ist ggf. erhobene Kreditkartengebühren). Reisen des Veranstalters AIDA Cruises sind von der Rückvergütung ausgeschlossen.

1.6. Sorgfaltspflichten

Der Berechtigte hat seine Sparkassen-Card (Debitkarte) nach Erhalt unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt die Sparkassen-Card (Debitkarte) abhanden, so ist dies unverzüglich der moingiro!-NotfallHotline mitzuteilen. Der Berechtigte hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis vom Kennwort erhält. Ist dem Berechtigten bekannt, dass ein Dritter Kenntnis des Kennworts erhalten hat oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Berechtigte verpflichtet, unverzüglich das Kennwort über die moingiro!-NotfallHotline zu ändern oder zu sperren. Die Zahlungsansprüche der Sparkasse und ihrer Vertragspartner gegenüber dem Berechtigten werden dem moingiro!-Konto belastet, es sei denn, die Abrechnung ist direkt mit dem Vertragspartner erfolgt. Der Servicepaket-Kunde hat dafür zu sorgen, dass das moingiro!-Konto die erforderliche Deckung aufweist. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes hat der Berechtigte etwaige Adressänderungen der Sparkasse Holstein mitzuteilen.

1.7 Sicherheitshinweise

Zur Vermeidung von Missbrauch bei der telefonischen Auftragserteilung hat der Berechtigte insbesondere darauf zu achten, dass er bei Nennung seiner Kontonummer und seines Kennworts nicht abgehört wird.

1.8 Haftung der Sparkasse

Die Sparkasse Holstein haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für alle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten sonstigen Schäden. Für von ihr oder einem Erfüllungsgehilfen durch einfache Fahrlässigkeit verursachte sonstige Schäden haftet die Sparkasse Holstein nur dann, wenn diese auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht zurückzuführen sind; in diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

Für von der Sparkasse Holstein vermittelte Leistungen dritter Unternehmen (externe Kooperationspartner) beschränkt sich die Haftung der Sparkasse Holstein zudem auf die sorgfältige Auswahl der jeweiligen Vertragsunternehmen.

1.9 Haftung des Berechtigten

Verletzt der Berechtigte seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Berechtigte sein Kennwort unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Kennwort hat, sein Kennwort nicht ändert oder sperrt. Der Berechtigte haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperrung/Änderung des Kennworts durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadensübernahme durch die Sparkasse Holstein setzt eine Strafanzeige des Berechtigten voraus.

1.10 Haftung der Kooperationspartner

Für die externen Leistungen (Kooperationspartner) gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungsanbieter. Diese werden dem Berechtigten auf Antrag über das moingiro!-ServiceCenter mitgeteilt bzw. zugesandt und können unter moingiro.de abgerufen werden. Einwände oder Ansprüche sind unmittelbar beim jeweiligen Leistungsanbieter anzubringen.

1.11 Kündigungsrecht

1.11.1 Ordentliche Kündigung

Sowohl der Berechtigte als auch die Sparkasse Holstein können die Rahmenvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Servicepakete jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Sparkasse Holstein die Rahmenvereinbarung, so wird sie den berechtigten Belangen des moingiro!-Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

1.11.2 Kündigungen aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Berechtigte als auch die Sparkasse die Rahmenvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Servicepakete jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Für die Sparkasse Holstein ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere dann gegeben, wenn der Berechtigte das moingiro!-Konto überwiegend zur Abwicklung gewerblicher Zahlungsvorgänge nutzt oder wenn es durch Verfügungen des Berechtigten auf dem moingiro!-Konto zu nicht abgesprochenen Kontoüberziehungen kommt. Im Falle einer Kündigung darf die Sparkasse den Zugang zum moingiro!-ServiceCenter sowie die Sparkassen-Card (Debitkarte) sperren.

1.11.3 Rechtsfolgen bei Kündigung

Die Kündigung der Rahmenvereinbarung hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Leistungen zur Folge. Eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistungen können noch erbracht werden. Der Berechtigte ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse Holstein insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Mit Kündigung der Rahmenvereinbarung darf die Sparkassen-Card (Debitkarte) und der Schlüsselanhänger nicht mehr benutzt werden. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert zu vernichten oder an die Sparkasse Holstein zurückzugeben. Geräte, die im Rahmen der Garantieverlängerung für Elektrogeräte registriert wurden, sind mit der Kündigung nicht mehr abgesichert und der Versicherungsschutz für alle nachfolgend genannten Leistungen erlischt.

1.11.4 Kündigung des moingiro!-Kontos

Die Auflösung oder Kündigung des moingiro!-Kontos hat gleichzeitig die sofortige Beendigung der Rahmenvereinbarung zur Folge.

2. Versicherungsartige Leistungen

2.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Produktinformationen stellen einen ersten Überblick über die jeweiligen Produktinhalte dar, sind jedoch nicht abschließend. Maßgeblich für die Leistungsanspruchnahme sind die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese können kostenfrei über das moingiro!-Portal unter moingiro.de oder das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden. Die Mehrwerk GmbH sowie auch die Sparkasse Holstein sind nicht die Leistungserbringer der versicherungsartigen Leistungen.

2.2 moingiro!-NotfallHotline

Für die Inanspruchnahme der Leistungen in 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7 und 2.8 ist der Berechtigte verpflichtet, jeglichen Schaden unverzüglich der moingiro!-NotfallHotline zu melden und die Schadensteuerung von dieser Servicestelle vornehmen zu lassen. Die moingiro!-NotfallHotline steht hierfür an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr unter der Rufnummer +49 (0) 4531 508-70007 zur Verfügung.

2.3. Portmonee-Schutz

2.3.1 Ersatz des Portmonees

Berechtigte moingiro!-Kontoinhaber erhalten im Falle eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem das Portmonee des Anspruchsberechtigten entwendet wurde, den Zeitwert des gestohlenen Portmonees bis zu einem Wert von 200 Euro erstattet.

(Weitere Informationen sind den AVB für den Portmonee-Schutz, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.3.2 Ersatz von gestohlenen Ausweisdokumenten im Ausland

Berechtigte moingiro!-Kontoinhaber erhalten im Falle eines Raubs, Diebstahls oder Einbruchdiebstahls, bei dem das Portmonee samt der Ausweisdokumente (Pass, Personalausweis oder Führerschein) des Anspruchsberechtigten entwendet wurde, Unterstützung bei der Wiederbeschaffung inklusive Erstattung von Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland. Die Schadensumme ist pro Schadenfall auf insgesamt bis zu 500 Euro begrenzt.

(Weitere Informationen sind den AVB für den Portmonee-Schutz, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.3.3 Ersatz von gestohlenem Bargeld

Wird dem Berechtigten zusätzlich zum Portmonee Bargeld entwendet, welches innerhalb der letzten 48 Stunden vom geschädigten von einem Geldautomaten oder einer Auszahlungsstelle einer Bank abgehoben wurde, werden dem Berechtigten bis zu 250 Euro ersetzt. Voraussetzung ist eine polizeiliche Anzeige und ein glaubhafter Beleg der Bargeldabhebung.

(Weitere Informationen sind den AVB für den Portmonee-Schutz, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.3.4 Karten-Sperr-Service

Berechtigte können ihre Zahlungskarten, die in Deutschland ausgestellt sind und mit denen man bargeldlos bezahlen kann, über ein Formular registrieren lassen. Das Formular steht unter moingiro.de zum Download bereit.

Registrierbar sind z.B.:

Debitkarten (z.B. Sparkassen-Card)

Kreditkarten (Mastercard, Visa Card)

andere Karten mit Zahlungsfunktionen

Bei Missbrauch, Verlust oder Diebstahl genügt ein Anruf bei der moingiro!-NotfallHotline, um die Sperrung einer oder mehrerer Karten unverzüglich zu veranlassen. Die moingiro!-NotfallHotline ist an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr erreichbar.

(Weitere Informationen sind den AVB für den Karten-Sperr-Service, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.3.5 Notfallbargeld

Bei Diebstahl, Kartendefekt oder Raub von Zahlungskarten kann der Berechtigte Notfallbargeld erhalten. Voraussetzung ist die Mitführung eines Zahlungsmittels der Sparkasse Holstein (Sparkassen-Card (Debitkarte) oder Sparkasse Holstein Kreditkarte). Die Meldung der benötigten Notfallhilfe erfolgt über die moingiro!-NotfallHotline. Dem Berechtigten stehen weltweit bis zu 1.500 Euro Notfallbargeld in der jeweiligen Landeswährung als Sofortdarlehen zur Verfügung.

Der Auszahlungsort wird mit dem Berechtigten abgestimmt. Anschließend wird die Auszahlung veranlasst. Die Abbuchung des verauslagten Betrages erfolgt innerhalb von vier Wochen von dem moingiro!-Konto des Berechtigten.

Bedingungen:

Freischaltung der Sparkassen-Card (Debitkarte):

- Wurde die Sparkassen-Card (Debitkarte) als einzige Zahlungskarte für das außereuropäische Ausland mitgeführt, aber vorher NICHT für dieses freigeschaltet, greift der Service Notfallbargeld nicht.
- Alle wichtigen Informationen dazu (für welche Länder die Karte freigeschaltet werden muss) erhalten Berechtigte online unter sparkasse-holstein.de oder bei ihrem Berater.

(Weitere Informationen sind den AVB für das Notfallbargeld, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.4 Mobilgeräte-Schutz

Der Berechtigte kann zwei mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet oder Laptop) für die Absicherung gegen Bruch registrieren. Berechtigte des Kontomodells Rückenwind Deluxe haben zusätzlich noch die Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung, oder Plünderung abgesichert.

Die Registrierung der Geräte erfolgt im Internet unter moingiro.de. Alternativ kann ein entsprechendes Formular über das moingiro!-ServiceCenter beantragt werden. Im Garantiefall nimmt der Berechtigte Kontakt zum moingiro!-ServiceCenter auf. Bei Schadensübernahme erfolgt die Regulierung durch eine Gutschrift auf das moingiro!-Konto des Berechtigten.

Voraussetzungen:

- Registrierung des Gerätes innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum
- Die maximale Schadenshöhe beträgt 1.000 Euro pro Artikel und 2.000 Euro pro Jahr und moingiro!-Konto
- Der Selbstbehalt pro Gerät beträgt 10 %, mindestens 35 Euro
- Im Schadensfall werden der Kaufvertrag/ die Kaufquittung bzw. der Kartenzahlbeleg und der Kontoauszug der Buchung im Original benötigt.

(Weitere Informationen sind den AVB für den Mobilgeräte-Schutz, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.5 Garantieverlängerung für Elektrogeräte

Der Berechtigte kann die Herstellergarantie seiner Elektrogeräte des privaten, häuslichen Gebrauchs mit moingiro! um ein Jahr auf maximal vier Jahre erhöhen (Smartphones und Handys ausgeschlossen).

Die Registrierung der Geräte erfolgt im Internet unter moingiro.de. Alternativ kann ein entsprechendes Formular über das moingiro!-ServiceCenter beantragt werden. Im Garantiefall nimmt der Berechtigte Kontakt zum moingiro!-ServiceCenter auf. Bei Schadensübernahme erfolgt die Regulierung durch eine Gutschrift auf das moingiro!-Konto des Berechtigten.

Voraussetzungen:

- Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum
- Die maximale Schadenshöhe beträgt 2.000 Euro pro Artikel und 20.000 Euro pro Jahr und moingiro!-Konto
- Der Selbstbehalt pro Gerät beträgt 10 %, mindestens 35 Euro
- Im Schadensfall werden die Kaufquittung bzw. der Kartenzahlbeleg und der Kontoauszug der Buchung sowie der Garantieschein im Original benötigt.

Berechtigte des Kontomodells Rückenwind Deluxe haben eine erweiterte Garantieverlängerung für Elektrogeräte in Ihrem Leistungspaket enthalten. Die erweiterte Garantieverlängerung für Elektrogeräte bietet einen Versicherungsschutz für voll funktionsfähige und defektfreie Elektrogeräte bei Kontoabschluss, mit einem Anschaffungspreis zwischen 150 und 5.000 Euro.

Voraussetzungen:

- Das Gerät wurde vom Berechtigten als Neugerät gekauft
- Das Gerät ist nicht älter als 5 Jahre (Informations- und Kommunikationselektronik nicht älter als 3 Jahre)
- Das Gerät befindet sich am Hauptwohnsitz des Berechtigten.

(Weitere Informationen sind den AVB für die Garantieverlängerung für Elektrogeräte, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.6 Türöffnungs-Service

Kann der Berechtigte aufgrund des Verlustes oder Defekts des Wohnungsschlüssels oder des Schlosses nicht in seinen Hauptwohnsitz gelangen, organisiert die moingiro!-NotfallHotline das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernimmt die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. 500 Euro je Fall, sofern der Berechtigte den Notfall vorher der moingiro!-NotfallHotline gemeldet hat.

(Weitere Informationen sind den AVB für den Türöffnungs-Service, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

2.7 24/7 Handwerkersoforthilfe

Die 24/7 Handwerkersoforthilfe ist für den Berechtigten 24 Stunden am Tag über die moingiro!-NotfallHotline zu erreichen. Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie die Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu max. 500 Euro je Versicherungsfall.

Folgende Gewerke sind in der 24/7 Handwerkersoforthilfe enthalten:

- Rohrreinigungsdienst im Notfall
- Elektro-Installateurdienst im Notfall
- Heizungs-Installateurdienst im Notfall
- Entfernung von Wespennestern
- Schädlingsbekämpfung
- Dachbeschädigungen durch Sturm
- Ausfall der Wohnung
- Hilfe nach Einbruch

(Weitere Informationen sind den AVB für die 24/7 Handwerker-soforthilfe, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

Die Übernahme von Kosten gemäß Ziffer 2.6 und 2.7 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.

2.8 Internet-Käuferschutz

Der Internet-Käuferschutz umfasst die Absicherung des Berechtigten bei Konflikten mit Online-Händlern. Abgesichert sind Käufe von beweglichen Sachen für den Privatgebrauch im Wert von 50 bis 5.000 Euro die bei Online-Händlern innerhalb der Europäischen Union gekauft wurden.

Folgende Vorfälle sind im Internet-Käuferschutz enthalten und werden juristisch beraten oder finanziell entschädigt:

- Nichtlieferung
- Fehlerhafte Lieferung
- Verweigerung der Kaufpreiserstattung

(Weitere Informationen sind den AVB für den Internet-Käuferschutz, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)

Die Übernahme von Kosten gemäß Ziffer 2.8 ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro Kalenderjahr. Die Gesamtschadensumme für die maximale Anzahl an Schadenfällen darf im Kalenderjahr 5.000 Euro nicht übersteigen.

2.9 Anwalts-Hotline

Der Berechtigte hat im Rahmen der telefonischen Rechtsberatung die Möglichkeit, bei Rechtsproblemen und Rechtsfragen im Zusammenhang mit Miet- und Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Verkehrsrecht eine telefonische Erstberatung (max. 30 Minuten) in Anspruch zu nehmen.

Übernommen werden die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) von bis zu zwei Erstberatungen zu zwei unterschiedlichen Fällen im Jahr bis zu je 30 Minuten Gesprächsdauer. Versichert sind nur Fälle nach deutschem Recht.

Mit der telefonischen Erstberatung durch einen Rechtsanwalt kann die begünstigte Person sich bei allen Angelegenheiten im Bereich Miete, Immobilien, Arbeit und Verkehr eine rechtlich fundierte Meinung einholen.

(Weitere Informationen sind den AVB für die Anwalts-Hotline, welche unter moingiro.de oder auch über das moingiro!-ServiceCenter abgerufen werden können, zu entnehmen.)